

Ziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft.“ Die Besonderheit des Prozeßgegenstands bringt es allerdings mit sich, daß die Richter sich weitgehend mit nicht juristischen Fragen befassen müssen; so z. B., wenn sie die Frage der Zerrüttung einer Ehe unter den in § 2 FGB genannten Forderungen der gegenseitigen Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder zu prüfen haben. Hier zeigt sich zugleich, welche Weite und Tiefe das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit in Familiensachen gewinnt.

Diese Grundsätze müssen das gesamte Verfahren beherrschen, finden aber ihren konzentrierten Ausdruck im Urteil. Denn „das Urteil ist der wichtigste Akt der sozialistischen Rechtsprechung. Das Urteil übt eine entscheidende erzieherische Einwirkung auf die Bürger aus, die im Gerichtssaal anwesend sind, und leistet einen Beitrag zur erfolgreichen Bekämpfung der Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen und zur Festigung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse“^{13 14)}. Ein Urteil in einer Familiensache wird nur dann eine Klärung und Festigung der Familienbeziehungen herbeiführen und auf alle Zuhörer erzieherisch wirken, wenn es in seinem Inhalt, in seiner Begründung und in der Art seiner Verkündung der Forderung Wyszynskis entspricht: „Jede gerichtliche Entscheidung muß überzeugend sein, muß in der Gesellschaft die Überzeugung von der unbedingten Richtigkeit und Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidung, die in ihr zum Ausdruck kommt, hervorrufen“¹¹⁾. Dazu genügt es nicht, daß die in der Urteilsformel enthaltene Entscheidung des Gerichts richtig ist, sondern die erzieherische Bedeutung des Urteils wird vor allem eine solche Begründung verlangen, daß die Parteien und alle Zuhörer auf der Grundlage einer vollständigen Feststellung des Sachverhalts über die richtige Anwendung der Normen des Rechts und der gesellschaftlichen Moral belehrt und dadurch in ihrer Einstellung zur demokratischen Gesetzlichkeit gefördert werden. Die erzieherische Wirkung des Urteils und einer guten Begründung ist aber nur dann gewährleistet, wenn das Urteil im unmittelbaren Anschluß und unter dem frischen Eindruck der letzten mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Parteien verkündet wird. Das erfordert, daß ebenso wie im Strafprozeß die Entscheidungen in Familiensachen in diesem Zeitpunkt schriftlich abgesetzt und im vollständigen Wortlaut verkündet werden.

Die rechtsgestaltende und moralisch-erzieherische Funktion der Entscheidungen in Familiensachen macht es ferner notwendig, daß grundsätzlich alle Sachentscheidungen nach mündlicher Verhandlung durch Urteil ergehen. Das bisherige Beschlußverfahren, wie es für Entscheidungen über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach der Scheidung nach §§ 13 f. der VO vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) und nach § 46 Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988) noch beibehalten worden ist, muß auf besondere prozessuale Maßnahmen wie einstweilige Anordnungen, Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, auf Entscheidungen über Beschwerden und in Zwangsvollstreckungssachen und sonstige Ausnahmefälle, in denen eine mündliche Verhandlung nicht in Betracht kommt, beschränkt werden. Grundsätzlich muß jeder familienrechtliche Streit in einer mündlichen Verhandlung geklärt werden und, falls eine Entscheidung notwendig ist, diese in der Form des Urteils ergehen. Dazu zwingt sowohl die inhaltliche Tragweite einer solchen Entscheidung wie auch ihre erzieherische Funktion, die sich auch darin äußert, daß die rechtskräftige Entscheidung in den meisten Familiensachen bindende Wirkung für und gegen alle besitzt.

3. Das Prinzip der Gleichberechtigung

Das im neuen Familienrecht durchgeführte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau muß auch

prozeßrechtlich in allen Stadien des Verfahrens ohne jede Einschränkung verwirklicht werden. Zwar kannte schon die ZPO keine Beschränkung der Prozeßfähigkeit einer Frau durch die Ehe (vgl. § 52 Abs. 2 ZPO, der durch die Verfassung gegenstandslos geworden ist). Infolge der Durchführung der Gleichberechtigung im materiellen Recht sind aber auch alle Bestimmungsfälle hinfallig, die für die Zwangsvollstreckung gegen eine Ehefrau besondere Voraussetzungen aufstellten (§ 739 ff. ZPO). In Zukunft wird eine Vollstreckung in das gemeinsame Vermögen der Ehegatten stets dann zulässig sein, wenn die Ehegatten als Gesamtschuldner verurteilt worden sind oder auch wenn ein Ehegatte wegen einer strafbaren Handlung Schadensersatz zu leisten hat und das gemeinsame Vermögen durch diese vergrößert worden war. In allen anderen Fällen kann jeder Ehegatte verlangen, daß Vollstreckungshandlungen in das gemeinsame Vermögen unterbleiben. Zur Vollstreckung in das Vermögen des einzelnen Ehegatten genügt ein gegen ihn ergangener Vollstreckungstitel. In diesem Fall wird es notwendig sein, auch die einzelnen, zum gemeinsamen Vermögen gehörenden Gegenstände der Vollstreckung zu unterwerfen. Bei der Durchführung der Vollstreckung muß aber die Vermögensgemeinschaft insofern berücksichtigt werden, als die Hälfte des Versteigerungserlöses dem anderen Ehegatten gebührt. Es kann aber nicht gestattet werden, daß der Gläubiger den Anteil am gemeinsamen Vermögen pfändet und die Auflösung der Gemeinschaft erzwingt. Eine entsprechende Regelung ist auch für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Ehegatten erforderlich. In dieser Weise muß dafür gesorgt werden, daß die Gleichberechtigung nicht durch Vollstreckungsmaßnahmen beeinträchtigt werden kann.

Für die nichteheliche Mutter wird durch eine neue Fassung des bisherigen § 68 des Entwurfs des FGB dafür gesorgt werden, daß ihre gleichberechtigte Stellung als gesetzliche Vertreterin des Kindes auch im Prozeß voll gewahrt wird; entsprechend dem Gesetz über den Schutz von Mutter und Kind wird der Rat des Kreises wieder als Beistand bezeichnet, der die Mutter bei der Geltendmachung der Ansprüche des Kindes gegen den Vater lediglich zu unterstützen hat.

Abgesehen von diesen Einzelfragen muß das Prinzip der Gleichberechtigung vor allem den gesamten Gang des Verfahrens in Familiensachen insofern bestimmen, als dem Gericht die Aufgabe gestellt wird, in allen seinen Maßnahmen die Gleichberechtigung der Parteien strikt zu beachten. Besonders muß es, soweit eine noch vorhandene Unselbständigkeit und Unbeholfenheit der weiblichen Partei es erfordert, ihre Stellung durch weitgehende Belehrung und Unterstützung bei der Sachaufklärung und der Prozeßführung unterstützen. Außerdem muß der gesamte Prozeßablauf zur Achtung der Gleichberechtigung durch alle Beteiligten erziehen und jede Ausnutzung von wirtschaftlichen Schwächen der Frau gegenüber dem Mann verhindern,

III

Prozeßrechtliche Erfordernisse zur Durchführung dieser Hauptprinzipien

Aus der Gesamtheit dieser Prinzipien ergibt sich die Notwendigkeit, die aktive Rolle des Gerichts gegenüber dem Parteibetrieb im bürgerlichen Prozeß zu verstärken. Man muß sich bei der Regelung des Prozesses in Familiensachen völlig frei machen von den überlieferten Theorien und Prinzipien des bürgerlichen Prozeßrechts, insbesondere jedes Zurückgreifen auf das bürgerliche Dispositions- und Verhandlungsprinzip überwinden. Wegen der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Ehe und Familie ist vielmehr entsprechend dem Hinweis Lenins, daß im Interesse der Werktätigen der sozialistische Staat sich in die „zivilrechtlichen“ Verhältnisse in größerem Umfang einmischen muß¹⁵⁾, die aktive Stellung des Gerichts in Familiensachen grundsätzlich zu verstärken. Auf diesem Teilgebiet müssen neue prozessuale Prinzipien eingeführt werden, die in den Unions-Republiken der Sowjetunion und in den Volksdemokratien bereits den gesamten Zivilprozeß leiten.

Der Nachweis, daß die bürgerlichen Prozeßprinzipien

¹³⁾ Dorochow, Die Rechtskraft des Urteils im sowjetischen Strafprozeß, RID 1955, Sp. 39; Jodlowski, Die Begründung und Verkündung zivilrechtlicher Urteile, RID 1954, Sp. 253 ff.

¹⁴⁾ Wyszynski, „Theorie der gerichtlichen Beweise“, Moskau 1950 S. 13, zitiert bei Jodlowski, a.a.O., vgl. ebenso Karewa „Moral und Recht“ S. 163 f.

¹⁵⁾ vgl. Putschinski, Das gerichtliche Anerkennnis im sowjetischen Zivilprozeß, RID 1954, Sp. 245.